



## Richtlinien

### zur Vergabe des Festplatzes Neu Wulmstorf an Dritte Auflagen und Festsetzungen

Gegenstand der Nutzung ist der nutzbare Teil des Flurstücks 22/22 der Flur 1, Gemarkung Neu Wulmstorf. Dieses Flurstück stellt den Festplatz im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 40 "Sport- und Freizeitanlage" dar.

Die Mitbenutzung des Festplatzes Neu Wulmstorf richtet sich nach den Vorschriften der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO) - Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) Nr. 55 vom 17.10.1978, S.711 ff.

- ( 1 ) Der Festplatz in Größe von ca. 8.500 qm nutzbarer Fläche kann nach Rücksprache mit dem Schützenverein Neu Wulmstorf zur Nutzung für Einzelveranstaltungen vergeben werden.
- ( 2 ) Wird der Festplatz an Dritte vergeben, ist eine Sicherheitskaution von 1.500,-- Euro zu hinterlegen.  
Von anerkannt gemeinnützigen Veranstaltern ist bei Veranstaltungen bis zu drei Tagen eine Platzmiete von 150,-- Euro zu zahlen; handelt es sich um eine gewerbliche Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht, so wird eine Platzmiete von 500,-- Euro für die ersten drei Tage fällig; jeder weitere Tag kostet zusätzlich 50,-- Euro.  
Die Zahlungen sind vor der Veranstaltung zu leisten bzw. zu hinterlegen.
- ( 3 ) Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse sind rechtzeitig und vollständig bei der Ordnungsabteilung der Gemeinde einzuholen und die entsprechenden Gebühren zu entrichten.
- ( 4 ) Für die Dauer der Veranstaltung stehen für Besucher Parkplätze der Sport- und Freizeitanlage sowie **nur für den Veranstalter die Parkplätze am Schützenheim** kostenlos zur Verfügung. Parken auf der Zufahrt und an der Straße ist verboten.
- ( 5 ) Für gemeindliche Veranstaltungen stehen die Sanitäranlagen im Schützenheim zur Verfügung. **Bei Veranstaltungen Dritter sind mobile Sanitäranlagen vom Veranstalter vorzuhalten und entsprechend zu entsorgen.**  
Der Mitbenutzer ist verpflichtet, vor der Veranstaltung mit einem Vertreter der Gemeinde den Zähler des Wasserbeschaffungsverbandes abzulesen. Die Wassermenge, die laut Zählerablesung nach der Veranstaltung festgestellt wird, ist gleich der zu berechnenden Abwassermenge. Demnach ist die abgelesene Wassermenge jeweils als Frischwasserverbrauchsmenge und Abwassermenge zu zahlen.

Ein Stromanschluss-Schrank mit Zähler wird von der Gemeinde aufgestellt und der Stromverbrauch mit dieser abgerechnet.

Die Sanitärräume sind während der Veranstaltung ständig zu reinigen und eine Grundreinigung derselben ist nach Veranstaltungsende vorzunehmen.

- ( 6) Der Mitbenutzer hält ebenso die Gemeinde frei von allen Ansprüchen der Versorgungsunternehmen.
- ( 7) Für die Beseitigung des anfallenden Abfalls stellt der Mitbenutzer die notwendigen Behälter zur Verfügung und sorgt auf gesetzlichem Weg und auf eigene Kosten für deren Abtransport.
- ( 8) Ebenfalls trägt er Sorge dafür, dass keinerlei Einweggeschirr und keine Papp- oder Plastikbecher verwendet werden und die „Richtlinien zur Vermeidung von Einwegprodukten für die Verabreichung von Speisen und Getränken bei Veranstaltungen (in) der Gemeinde Neu Wulmstorf“ vom 20.04.1994 Beachtung finden.  
Auf dem Grundstück besteht die Anschlussmöglichkeit an den Schmutzwasserkanal mit Fettabscheider. Dieser ist nach der Veranstaltung vom Veranstalter entleeren und reinigen zu lassen. Die Kosten hierfür - ca. 150,-- bis 200,-- Euro - trägt der Veranstalter.
- ( 9) Der Eigentümerin steht auf dem Gelände das alleinige Hausrecht zu, soweit es nicht kraft Gesetzes dem Mitbenutzer zusteht. Bei der Ausübung des Hausrechts sind die berechtigten Belange des Mitbenutzers zu berücksichtigen.
- (10) Das Hausrecht gegenüber dem Mitbenutzer und allen berechtigten Dritten wird von den durch die Eigentümerin beauftragten Dienstkräften ausgeübt, deren Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist. Diesen ist ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu der vermieteten Fläche und den Sanitäranlagen zu gewähren.  
Den Beauftragten der Gemeinde Neu Wulmstorf ist jederzeit Zutritt zu gewähren.
- (11) Die Rettungswege müssen freigehalten werden (§ 112 I VStättVO).
- (12) Bewegliche Verkaufsstände dürfen an Rettungswegen nur so aufgestellt sein, dass die Rettungswege nicht eingeeengt sind (§ 112 II VStättVO).

- (13) Vor und nach der Veranstaltung hat der Mitbenutzer mit dem Beauftragten der Eigentümerin - dem Leiter des Bauhofs oder dessen Vertreter/in -, jeweils das Gelände zu begehen und auf dem Abnahmeprotokoll den vorgefundenen Zustand zu dokumentieren.
- (14) Der Mitbenutzer hält die Gemeinde frei von Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Kausalzusammenhang mit dem Betrieb der Veranstaltung stehen.
- (15) Der Veranstalter haftet für Schäden am Festplatz, an den Parkplätzen, an den Sanitäranlagen sowie an den dortigen Einrichtungen (Beleuchtung, Handwaschbecken etc.).  
Die Eigentümerin ist berechtigt, an den vorgenannten Einrichtungen entstandene Schäden beheben zu lassen und die entsprechenden Kosten von der Kautionsabzuziehen bzw. dem Mitbenutzer in Rechnung zu stellen.

Neu Wulmstorf, 26. April 2001

gez. G. Schadwinkel  
Bürgermeister

-----  
Zur Kenntnis genommen:

Datum: \_\_\_\_\_

Veranstalter:  
\_\_\_\_\_

zurück an:

Gemeinde Neu Wulmstorf  
Bahnhofstraße 39

21629 Neu Wulmstorf